

# **Satzung für die Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Husby**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe m der Verfassung der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat auf der Sitzung vom 13.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Die ev. Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist ein Dienst der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Husby.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Angebot der Kindertagesstätte**

In den Gruppen der Kindertagesstätte (Krippen-, altersgemischte und Regel-Gruppen) werden Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

## § 3

### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kindertagesstätte bietet eine Halbtagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit der Möglichkeit der Frühbetreuung ab 6.30 Uhr und der Spätbetreuung bis 16.00 Uhr (Freitags bis 14.00 Uhr) an.
- (3) Die Schließungszeit während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein beträgt 2 Wochen. Ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. In den übrigen Schulferien arbeitet der Kindergarten mit Bedarfsgruppen nach vorheriger Anmeldung.  
Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekanntgegeben.
- (4) Bei Unwetter oder Witterungseinflüssen, die zu Schulausfall führen, soll eine Bedarfsgruppe eingerichtet werden. Bevor die Kinder in der Kindertagesstätte abgegeben werden, müssen sich die Erziehungsberechtigten vergewissern, dass für ihr Kind eine Bedarfsgruppe zustande gekommen ist.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Gruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

## § 4

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils zum 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für solche Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

## § 5

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Sollten die monatlichen und rechtzeitig zu zahlenden Kindertagesstättenbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden, wird ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, dessen Kosten der Beitragsschuldner trägt.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in besonderer Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## § 6

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Kinder in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zu Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorher eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## § 7

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz).  
Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach folgenden Krankheiten wieder besucht: Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps.

## § 8 Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zum Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
  - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsverband der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an der Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, damit die Kindertagesstätte seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## § 9 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 10 Beiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach den jeweiligen geltenden Beitragsordnung erhoben.

## § 11

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat:

Husby, 13.06.2016

Kir. Jacobsen  
Jant Lunde for



Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, Ben-Amel

Dsb. Nr. 392/2016

28.6.2016

